



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. Mai 2012

Nr. 18

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt Hilchenbach / Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 4. 2012 S. 145

Bekanntmachungen

2. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe S. 148

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheit-

liche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund S. 148

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr S. 151 – Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen S. 151 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 152 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 152 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 152 – desgl. S. 153 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 153 – Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg S. 153 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 153 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 153 + 154 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 154 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 154 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 154

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

296. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne der Stadt Hilchenbach / Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg vom 19. 4. 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Schutzobjekte
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und der §§ 28 und 29 Bundesnaturschutzgesetz¹ in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NRW² wird verordnet:

§ 1 Schutzobjekte

Die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmal festgesetzt. Bei Bäumen und Baumgruppen erstreckt sich der Schutz auch auf den Wurzelbereich der Bäume (d. h. Kronentraufe plus 1,50 m nach allen Seiten gem. DIN 19820).

Die in der Anlage aufgeführten Landschaftsbestandteile werden nach § 29 BNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die Standorte der Objekte sind in der Anlage aufgelistet sowie in der beigefügten Karte dargestellt.

Zum geschützten Bereich eines Landschaftsbestandteils (LB) zählen die in der Karte gekennzeichneten Grundstücksflächen. Bei Gewässern gehören die zugehörigen Uferzonen und Böschungen einschließlich

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 Seite 2542 ff)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung.

ihrer umgrenzenden Gehölzbestände zum geschützten Bereich.

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Der Schutz der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit dieser Einzelschöpfungen der Natur.

Darüber hinaus werden die Objekte zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen unter Schutz gestellt.

§ 3 Verbote

Die Beseitigung eines Naturdenkmals einschließlich seines Schutzbereiches oder eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.

Insbesondere ist es untersagt:

- 1) bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, ober- und unterirdische Leitungen, Zäune oder andere Einfriedungen, Werbeanlagen, Schilder, Plakate, Beleuchtungen, Verkaufsstände und Warenautomaten im Schutzbereich zu errichten, zu erstellen, anzubringen, zu erweitern oder zu verändern. Ausgenommen sind ortsübliche Weidezäune auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen und forstliche Kulturzäune im Wald.
- 2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern;
- 3) Gewässer jeglicher Art oder deren Ufer anzulegen, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu verändern; Drainagen zu verlegen oder den natürlichen Grundwasserstand zu verändern sowie Wasser zu entnehmen oder einzuleiten;
- 4) im Schutzbereich zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- 5) Motorfahrzeuge aller Art, Anhänger, Wohnwagen, Zelte, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder ähnliche Anlagen abzustellen, aufzustellen oder zu errichten;
- 6) Stoffe oder Gegenstände aufzubringen oder zu lagern, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Bauschutt, Klärschlamm und Boden;
- 7) außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Wege und Straßen zu fahren oder zu reiten;
- 8) Wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, ihre Entwicklungsstadien oder Brut- und Lebensstätten zu entnehmen oder zu beschädigen sowie durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 9) Bäume, Sträucher oder sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, zu entfernen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- 10) Grünland, Gras- oder Krautsäume sowie Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- 11) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschul- oder andere Sonderkulturen oder Wildäcker anzulegen;
- 12) Wiederaufforstungen mit Nadelholz durchzuführen;
- 13) Kahlschläge in einer Größe von mehr als 0,3 ha vorzunehmen;
- 14) Hundesportübungen durchzuführen oder Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

- 1) Maßnahmen der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder der Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer gem. § 34 Abs. 4 c LG aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr;
- 2) die bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie die Wartung und Unterhaltung bestehender Anlagen;
- 3) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die vom Landrat / der Landrätin des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von dieser Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden;
- 4) das Betreten der geschützten Landschaftsbestandteile durch die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und solche Personen, die im Rahmen der zugelassenen Nutzung tätig oder die mit behördlichen Aufgaben beauftragt sind.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz NRW erteilen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- 2) Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften aufgrund des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes gegen diese Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg - höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW).

§ 8**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan rechts-wirksam wird, in dem Teile der Naturdenkmale oder der geschützten Landschaftsbestandteile liegen, tritt die Verordnung für diese Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile außer Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 13. 5. 2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 23 vom 6. 6. 2009, S. 153) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile in der Stadt Hilchenbach / Kreis Siegen-Wittgenstein gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne vom 19. 4. 2012

Ifd. Nr.	Objekt-Nr.	Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Objektbeschreibung Naturdenkmale (ND) und geschützte Landschaftsbestandteile (gLB)	ETRS 1989 / UTM 32N	
							East	North
1	A 05-01	Hilchenbach	Allenbach	4	263	Laubwald Stift Keppel (gLB)	436107,051	5647761,336
2	A 05-02	Hilchenbach	Allenbach	3	148, 265, 266	Birkenallee (gLB)	435548,592	5647678,118
3	A 05-06	Hilchenbach	Allenbach	16	251	1 Eiche (Kaspereiche) (ND)	436628,862	5647254,903
4	A 05-07	Hilchenbach	Grund	9	138, 154	1 Eberesche (ND)	440735,755	5647554,046
5	A 05-09	Hilchenbach	Helberhausen	1	128, 132	2 Eichen (ND)	439855,943	5650252,195
6	A 05-15	Hilchenbach	Müsen	5	13	4 Eichen (ND)	433985,706	5650463,242
7	A 05-18	Hilchenbach	Dahlbruch	4	289	1 Eiche (Herzhäuser Eiche) (ND)	434751,732	5646316,445
8	A 05-20	Hilchenbach	Vormwald	2	125	1 Eiche (3-stämmig) (ND)	439206,39	5648897,202

Arnsberg, den 19. April 2012

51.2.1.4-3

Bezirksregierung Arnsberg
als höhere Landschaftsbehörde

gez. Dr. Gerd Bollermann
(Regierungspräsident)

(2184)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S.145

BEKANNTMACHUNGEN

297. 2. Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe

Zweckverband Unna, 4. 4. 2012
Nahverkehr Westfalen-Lippe

§ 1

Die Versammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. 3. 2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung stimmt der Ergänzung der Satzung NWL bezüglich Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu.“

Die Satzung erhält zu § 4 Abs. 3 folgenden neuen Satz 2:

„Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 27. 3. 2012 in Kraft.

gez. Dr. Hermann Paßlick

Verbandsvorsteher

Auszug aus der Niederschrift der 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe am 27. 3. 2012

Beschluss TOP 7:

„Die Verbandsversammlung stimmt der Ergänzung der Satzung NWL bezüglich Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu.“

Ergebnis:

Einstimmig beschlossen.

F. d. R.:

gez. Uli Beele

Schriftführer

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. April 2012

31.1.6 –20/12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S. gez. Normann

(233)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 148

3

Kommunal-Angelegenheiten

298. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund

Vereinbarung

zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115

zwischen der Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Helma Orosz

und Stadt Dortmund
Ostwall 64
44137 Dortmund

vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Ullrich Sierau

Präambel

Die Landeshauptstadt Dresden hat sich zum 1. 12. 2010 dem D115-Verbund angeschlossen, um die telefonische Servicequalität zu verbessern. Der 115-Service wird seitdem durch die Stadt Dortmund erbracht. Ziel der einheitlichen Behördenrufnummer 115 ist, den telefonischen Zugang zur Verwaltung signifikant zu erleichtern und den Bürgerservice entscheidend zu verbessern, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Telefonservice für die Landeshauptstadt Dresden auch weiterhin bis zum Aufbau des eigenen Servicecenters aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen durch die Stadt Dortmund erbracht wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der im D115-Verbund definierten Dienstleistungen für die Landeshauptstadt Dresden. Die Dienstleistungen sollen bis zum Aufbau des Servicecenters in Dresden auch weiterhin ab dem 1. 12. 2011 durch das von der Stadt Dortmund betriebene Servicecenter erbracht werden, insbesondere die Wahrnehmung der in den §§ 2 und 3 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Die Abwicklung der im Servicecenter der Stadt Dortmund für die Landeshauptstadt Dresden eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Einsatz der in Dortmund eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
 - zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
 - in den Räumlichkeiten des Servicecenters der Stadt Dortmund unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen (die räumliche Zuordnung des Back-Offices erfolgt bei der Landeshauptstadt Dresden),
 - unter Nutzung der auch für die Stadt Dortmund vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissen- und Qualitätssicherung, Training usw.).

§ 2 Aufgaben der Stadt Dortmund

- (1) Die Stadt Dortmund stellt sicher, dass das Servicecenter für die aus der Landeshauptstadt Dresden kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage, die von dem Projekt D115 zentral gesteuert wird.

Die Stadt Dortmund strebt an, während dieser Zeiten alle für die Landeshauptstadt Dresden eingehenden Anrufe im Servicecenter entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Servicecenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden. Es wird der jetzt im D115-Verbund festgelegte Service-Level im Monatsdurchschnitt von 75/30 vereinbart, d. h. 75 % der Anrufe werden innerhalb von 30 Sekunden nach Eingang in der lokalen ACD-Anlage (Anlage zur automatischen Steuerung der Anrufverteilung) entgegen genommen.

- (2) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, auf Basis des D115-Wissensmanagements, das inhaltlich auf den Internetportalen der Teilnehmer basiert, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- Die Bearbeitung eingehender Anfragen zu den TOP-Dienstleistungen des D115-Verbundes sollen möglichst fallabschließend erledigt werden, damit die Sachbearbeitung dieser Verwaltung entlastet wird.
- Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen entweder elektronisch (an das Back-Office der Landeshauptstadt Dresden) oder telefonisch an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet. Auf Wunsch des Anrufers wird ggf. die Rufnummer herausgegeben.

- (3) Die Begrüßung durch die Servicecenter-Mitarbeiter/-innen erfolgt nach den verbindlich formulierten Vereinbarungen des D115-Verbundes.
- (4) Die Stadt Dortmund verpflichtet sich, die derzeit im Verbund festgelegten Statistiken (Pflichtkennzahlen) zusammenzustellen und diese der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung zu stellen.
- (5) Eine Vermittlung an Mobilfunktelefone findet nicht statt.

§ 3 Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden erteilt dem Zentralprojekt 115 den Auftrag, die für sie unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe an das Servicecenter der Stadt Dortmund umzuleiten.
- (2) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden dazu, ein E-Mailpostfach (entsprechend der Anforderungen von 115) einzurichten und dieses entsprechend zu bearbeiten.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Beantwortung möglich ist.

Außerdem wird sie die Aufbereitung der Inhalte bei Bedarf oder Anforderung der Stadt Dortmund optimieren.

- (4) Die Landeshauptstadt Dresden stellt für die telefonische Weitervermittlung ein Telefonbuch als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung und liefert monatlich (bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabständen) eine aktualisierte Fassung.
- (5) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich zur fristgerechten Zahlung gem. § 6 dieser Vereinbarung.
- (6) Die Landeshauptstadt Dresden verpflichtet sich im Bedarfsfall für die im Servicecenter der Stadt Dortmund eingesetzten Beschäftigten auf eigene Kosten Schulungen zu spezifischen Themen durchzuführen. Zumindest stellt sie die für die Schulung erforderlichen Unterlagen bereit.
- (7) Die Landeshauptstadt Dresden benennt für die Zusammenarbeit mit der Stadt Dortmund konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner für sämtliche Bereiche (z. B. DV-Angelegenheiten, Qualitätssicherung usw.).
- (8) Die Landeshauptstadt Dresden ist verpflichtet, Sonderaktionen, bei denen es einen Hinweis auf die durch die Stadt Dortmund zu bedienende Rufnummer gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 5 Technik

- (1) Die Stadt Dortmund stellt die technischen Voraussetzungen für eine Teilnahme an dem Projekt D115 zur Verfügung. Eine Zuordnung der Anrufe der Landeshauptstadt Dresden unter der Telefonnummer 115 an das Servicecenter der Stadt Dortmund erfolgt anhand der Vorwahlbereiche und wird durch das Zentralprojekt über den Netzbetrieb gesteuert.
- (2) Zur Bearbeitung der Anrufe ist ein funktionierendes aktuell gepflegtes elektronisches Telefonbuch erforderlich. Die Stadt Dortmund bindet die zur Verfügung gestellten Dateien (Telefonverzeichnis) in die vorhandenen Systeme ein.
- (3) Die Landeshauptstadt Dresden hat auf ihre Kosten für die technische Anbindung und Anpassung der bei der Stadt Dortmund eingesetzten Software-Lösungen zu sorgen, soweit erforderlich. Die Vertragspartner ermöglichen die technischen Verknüpfungen unter Beachtung eines sicheren elektronischen Datenverkehrs. Die Stadt Dortmund übernimmt die Wartung und Pflege der im Servicecenter eingesetzten Soft- und Hardware sowie die rechtskonforme Sicherung der Datenbestände.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6 Entgelte

- (1) Für die durch die Stadt Dortmund erbrachten telefonischen Dienstleistungen ist ein Erstattungsbetrag von 1,24 Euro pro Telefonminute vereinbart (Nachbearbeitungszeiten werden nicht gesondert berechnet). In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach-, DV- sowie Vermittlungskosten zu gewünschten Gesprächspartnern über externe Rufnummern enthalten. Das Anrufvolumen wird auf 100 Anrufe/Tag geschätzt und ist Basis für diese Vereinbarung.
- (2) Mit der Fortführung der Vereinbarung sind keine technischen Systemanpassungen erforderlich. Für ggf. weitere Entwicklungen sind die Kosten zu beziffern und werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- (3) Die Produktivminuten werden durch die Stadt Dortmund monatlich per Statistik nachgewiesen und im Folgemonat in Rechnung gestellt. Die Erstattungsbeträge sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu überweisen.
- (4) Umsatzsteuer fällt nicht an (sog. Beistandsleistung der Verwaltung). Sollte sich die steuerliche Rechtslage aufgrund derzeit nicht erkennbarer Umstände ändern, so hat die Landeshauptstadt Dresden die daraus resultierende zusätzliche Belastung zu tragen.

§ 7 Datenschutz

Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus der Landeshauptstadt Dresden ankommenden Anrufen ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die im Servicecenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/-innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Back-Office. Dabei sollen die personenbezogenen Daten des Bürgers auf ein Mindestmaß beschränkt werden, sodass nur die Kontaktdaten des Bürgers und keine inhaltlichen Angaben des Bürgers elektronisch weitergeleitet werden. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist das Telefonverzeichnis datenschutzgerecht zu löschen.

§ 8 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

Die Stadt Dortmund haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer vergleichbarer Umstände, sofern sie diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

Die Stadt Dortmund zeigt der Landeshauptstadt Dresden eine Behinderung der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich an. Die Landeshauptstadt Dresden ist in diesem Falle von ihrer Zahlungspflicht befreit.

Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, nimmt die Stadt Dortmund die Leistungen unverzüglich wieder auf.

Falls sich die zur Erfüllung dieser Vereinbarung gem. §§ 2 und 3 durchzuführenden Arbeiten durch Gründe

verzögern, die von einem Vertragspartner zu verantworten sind, trägt der jeweilige Vertragspartner den Mehraufwand.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Dortmund hat die Landeshauptstadt Dresden von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei zu stellen, die Dritte dieser gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Dortmund wegen fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Die Stadt Dortmund haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Landeshauptstadt Dresden übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. 12. 2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet ab Inkrafttreten der Vereinbarung geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, falls nicht rechtzeitig (drei Monate vor Ablauf des Vertrages) die Beendigung des Vertrages angezeigt wurde.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 3 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner schuldhaft gegen die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Unterlassung des Verstoßes nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Änderung und Ergänzungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistung in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. Gleiches gilt im Falle von nachgewiesenen Tarifsteigerungen/-senkungen bei Personalkosten sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen/-senkungen bei den Sach- und Gemeinkosten.

Änderungs- bzw. Erweiterungswünsche können nach Vertragsabschluss nur schriftlich und in beiderseitigem Einvernehmen über Inhalt und möglicherweise Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt

dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Dortmund, den 29. März 2012

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
gez. Ullrich Sierau

Dresden, den 22. Februar 2012

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin
Helma Orosz
i. V. gez. Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Dortmund, den 29. März 2012

Stadt Dortmund
Stadtrat
gez. Wilhelm Steitz

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von Servicecenter-Dienstleistungen für die einheitliche Behördenrufnummer 115 zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der Stadt Dortmund wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. April 2012

31.1.6 – 30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Fischer

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 18. April 2012

31.1.6 – 30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L.S. gez. Fischer

(1472) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 148

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

299. Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 10. 4. 2012
6-87/12

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Regionalverband Ruhr für das Jahr 2010 einen Bericht über seine Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom 29. 5. – 4. 6. 2012, jeweils von 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, beim Regionalverband Ruhr in Essen (Kronprinzenstr. 35, Raum 302) eingesehen werden.

Im Auftrag:

Martina Kalthoff

Team Controlling, Beteiligungssteuerung

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 151

300. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz Hilchenbach, 26. 4. 2012
Nordrhein-Westfalen
RFA Siegen-Wittgenstein
Schwerpunktaufgabe
Gemeinschaftswaldgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 1975 (GV. NRW 1975 Seite 304 / SGV. NRW 790) – Gemeinschaftswaldgesetz – in der jetzt vorliegenden Fassung habe ich mit Bescheid vom 26. 4. 2012 festgestellt, dass die Waldgenossenschaft des Haubergskomplexes B Niederschelden aufgelöst ist, weil sich nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes alle Anteile am Gemeinschaftsvermögen in der Hand eines Anteilberechtigten befinden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59818 Arnsberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag:

gez. Ahlborn

Forstdirektor

(148) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 151

301. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten trägt der Antragssteller.

Kontonummer: 31 179 161

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Der Antragssteller hat den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 25. 4. 2012

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 152

302. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 337 068 563 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 337 068 563 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 8. 2012, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 28/12

Bochum, 19. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 152

303. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 311 552 251 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 311 552 251 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 8. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches

anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 26/12

Bochum, 19. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 152

304. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 5. 1. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 301 552 816 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 552 816 wird für kraftlos erklärt.

St 1/12

Bochum, 23. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 152

305. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 5. 1. 2012 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 333 424 976 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 333 424 976 wird für kraftlos erklärt.

P 2/12

Bochum, 23. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

306. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 5. 1. 2012 aufgebote Sparurkunde Nr. 344 176 169 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 344 176 169 wird für kraftlos erklärt.

B 3/12

Bochum, 23. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

307. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 336 487 459 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 336 487 459 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 8. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 27/12

Bochum, 19. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 152

308. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 326 105 582 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 326 105 582 wird für kraftlos erklärt.

O 103/11

Bochum, 10. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

309. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 22. 12. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 301 191 847 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 301 191 847 wird für kraftlos erklärt.

N 100/11

Bochum, 10. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

310. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 22. 12. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 313 522 336 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 313 522 336 wird für kraftlos erklärt.

R 101/11

Bochum, 10. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

311. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 22. 12. 2011 aufgebotene Sparurkunde Nr. 310 152 491 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 310 152 491 wird für kraftlos erklärt.

A 104/11

Bochum, 10. 4. 2012

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

312. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenbuches

Nr. 36 509 990

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 23. 4. 2012

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

313. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Gevelsberg

Das am 4. 1. 2012 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 31 050 933 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Gevelsberg, 24. 4. 2012

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

314. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 138 316, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 13. 4. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

315. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 071 896 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens

bis zum 23. 7. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 4. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 153

316. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 703 430 920 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 23. 7. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 4. 2012

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 154

317. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 611 190 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 19. 4. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(71) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 154

318. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 264 881 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 25. 4. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 154

319. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 31 260 953

Nr. 31 260 995

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 10. 4. 2012

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 154



Foto: Ch. Krackhardt

Wir helfen, die Landwirtschaft zukunftsfähig zu machen. Gemeinsam können wir viel bewegen.
Helfen Sie mit.

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

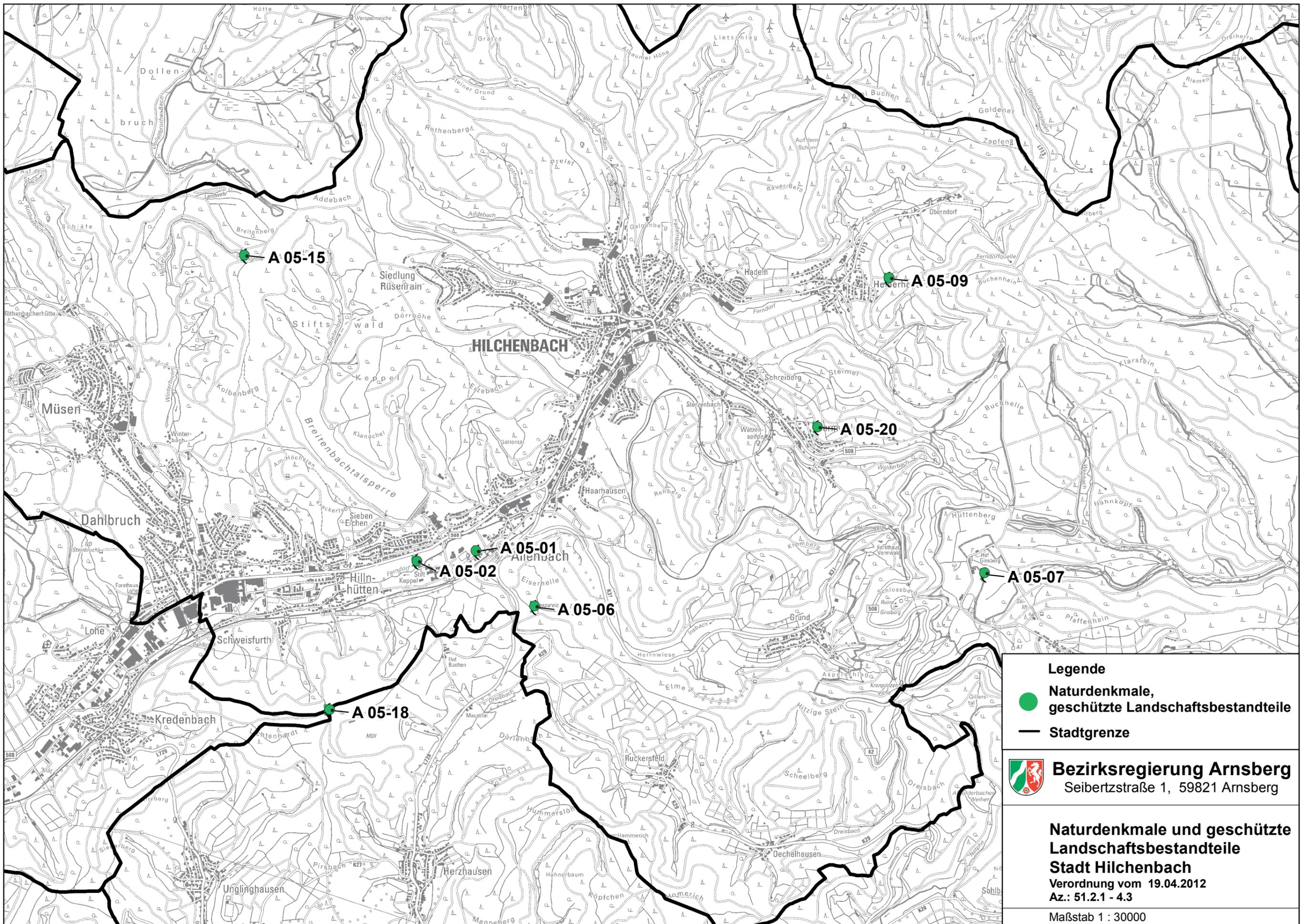
Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.



Legende

-  Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
-  Stadtgrenze

 **Bezirksregierung Arnsberg**
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
Stadt Hilchenbach
Verordnung vom 19.04.2012
Az.: 51.2.1 - 4.3

Maßstab 1 : 30000